




Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich grün markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen rot.

123/02-F

Aktualisierung März 2021


Kapitel 2.2.4, Seite 33

Alte Fassung

Merke: Hypothek 

→ erlischt mit dem Wegfall der Forderung.
Der Gläubiger hat einen dinglichen Anspruch an dem Grundstück und einen persönlichen Anspruch an den Schuldner.

Neue Fassung

Merke: Hypothek 

→ erlischt mit dem Wegfall der Forderung.
Der Gläubiger hat einen dinglichen Anspruch an dem Grundstück.

Kapitel 3.4.2, Seite 56

Alte Fassung

Ein Dokumentenakkreditiv kann in verschiedener Weise mit einem Wechselkredit verbunden werden. Er dient dann häufig der Überbrückung des Zeitraums vom Abschluss des Kaufvertrags bis zum Eingang der Erlöse aus dem Weiterverkauf der Ware und ist damit ein Finanzierungsinstrument.

Neue Fassung

Ein Dokumentenakkreditiv kann in verschiedener Weise mit einem Wechselkredit verbunden werden. Dadurch kann der Kaufpreis nach der Verschiffung der Ware vorfinanziert werden.

Kapitel 3.4.3, Seite 59

Alte Fassung

Hypothekendarlehen

Die Hypothek dient zur Absicherung von länger laufenden Finanzierungen von Immobilien. Sie verbrieft ein Pfandrecht an einem Grundstück und ist akzessorisch, also unlöslich mit der zugrunde liegenden Forderung verbunden (s. Kapitel 2.2.4).

Neue Fassung

Hypothekendarlehen

Ein Hypothekendarlehen ist ein durch eine Hypothek gesichertes Immobiliendarlehen. In der Praxis spielt die Absicherung mittels einer Hypothek keine wesentliche Rolle mehr, sondern Grundschulden sind die bevorzugte Absicherung.